

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel und Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 27. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2024)

zum Thema:

Hilfe zur Pflege oder Pflegearmut - wie unterstützt der Senat pflegende Angehörige und Pflegebedürftige?

und **Antwort** vom 14. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Silke Gebel (Grüne) und

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18410

vom 27. Februar 2024

über Hilfe zur Pflege oder Pflegearmut - wie unterstützt der Senat pflegende Angehörige und Pflegebedürftige?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Bei der Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII handelt es sich nach dem Gesetz über die Zuständigkeit in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) um eine bezirkliche Aufgabe. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundzügen der Selbstverwaltung. Daher wurden die bezirklichen Sozialämter um Beantwortung der Fragen 1 bis 6 gebeten. Aufgrund der unterschiedlichen Interpretation der Fragestellungen ist eine direkte Vergleichbarkeit nicht in jedem Fall gegeben.

1. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit von der Antragsstellung bis zum Bescheid für die Hilfe zur Pflege in den jeweiligen Bezirken (Bitte jeweils aufschlüsseln für ambulante, teil-stationäre und stationäre Pflege)?

Zu 1.:

Eine vollständige statistische Erfassung der Bearbeitungszeiten liegt in den Bezirken nicht flächendeckend vor. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf bezirksinternen Erfassungen oder Schätzungen.

Grundsätzlich wird bei den nachfolgenden Auswertungen soweit angeführt in der Regel nur zwischen ambulant (inkl. teilstationär) und vollstationär unterschieden.

Bezirksamt Mitte:

„Eine Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen von der Antragstellung bis zum Bescheid in der ambulanten sowie stationären Hilfe zur Pflege im Bezirk Mitte kann in ca. 14% der Fälle eingehalten werden.“

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Die Bearbeitungszeiten in der ambulanten Pflege zur Hilfe (aHzP) liegen zwischen sechs bis acht Wochen, in der stationären Pflege zur Hilfe (sHzP) zwischen neun bis zwölf Wochen“

Bezirksamt Pankow:

„Die Bearbeitungsdauer beträgt mehrere Monate, im Einzelfall auch über ein Jahr.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Die Bearbeitungszeit variiert je nach Einzelfall.“

Bezirksamt Spandau:

„Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt für Leistungen der ambulanten und teilstationären Pflege vier Monate und für die stationäre Pflege vier bis fünf Monate.“

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

„Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von der Antragstellung bis zum Bescheid für die Hilfe zur Pflege betragen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf für die ambulante Hilfe und teilstationäre zur Pflege acht Wochen und für die stationäre Hilfe zur Pflege sechs Monate.“

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

„Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Antrag der ambulanten Hilfe zur Pflege (inkl. teilstationäre Leistungen) liegt zwischen drei und sechs Monaten.

In der vollstationären Hilfe zur Pflege liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit zwischen sechs und neun Monaten.“

Bezirksamt Neukölln:

„Die erforderlichen Daten werden dort nicht erfasst.“

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

„Es ist keine Zulieferung erfolgt.“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Amt für Soziales beträgt für die aufgeführten Leistungen ca. vier und sechs Monate.“

Bezirksamt Lichtenberg:

„Die Dauer der Bewilligungsverfahren für den ambulanten Bereich betragen in 25% der Fälle acht Wochen, in 70% der Fälle neun bis zwölf Wochen und in fünf Prozent der Fälle vier bis sechs Monaten.

Die Dauer der Bewilligungsverfahren für den stationären Bereich betragen in 10% der Fälle acht Wochen, in 55% der Fälle neun bis zwölf Wochen, in 30% der Fälle vier bis sechs Monate und in fünf Prozent der Fälle länger.“

Bezirksamt Reinickendorf:

„Im Amt für Soziales Reinickendorf werden ca. 20 % der Anträge auf Hilfe zur Pflege innerhalb von neun bis zwölf Wochen, ca. 60 % der Anträge innerhalb von 13 – 24 Wochen und ca. 20 % der Anträge in mehr als 24 Wochen beschieden.“

2. Wie viele Anträge wurden nicht bewilligt, weil die zu pflegende Person vor Antragsbewilligung verstorben ist (Bitte jeweils aufschlüsseln für ambulante, teil-stationäre und stationäre Pflege) und wie hoch waren die Kosten, die die Angehörigen oder das Pflegeunternehmen zu tragen hatten?

Zu 2.:

Aufgrund der gesetzlich geregelten Sonderrechtsnachfolge für stationäre Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 6 SGB XII wird eine abschließende Bearbeitung nach Versterben der/des Pflegebedürftigen für die vollstationären Einrichtungen vorgenommen.

Zahlen über die Höhe der bei ambulanten Diensten oder Angehörigen verbleibenden Kosten liegen nicht vor, weil erst bei einer abgeschlossenen Bewilligung der Umfang an erforderlicher ambulanter Pflege sowie der aufzubringenden Eigenanteile feststeht.

Bezirksamt Mitte:

„Im Jahr 2023 ist in der ambulanten Hilfe zur Pflege in sieben Fällen die zu pflegende Person vor Antragsbescheidung verstorben. In der Regel wurde das Verfahren im Rahmen der Nachlassverwaltung zum Abschluss gebracht.

In der stationären Hilfe zur Pflege ist in 31 Fällen die zu pflegende Person vor Antragsbescheidung verstorben. In der Regel wurden die Leistungen gegenüber der Einrichtung bewilligt.“

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Zu dieser Fragestellung gibt es keine statistische Erfassung, die zur Beantwortung herangezogen werden kann.“

Bezirksamt Pankow:

„Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt im Amt für Soziales nicht vor.“

Bezirksamt Spandau:

„Anzahl der nicht bewilligten Anträge / Jahr	ambulant	teilstationär	stationär
2023	21	0	2“

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

„In der ambulanten Hilfe zur Pflege wurden ca. 20 Anträge nicht bewilligt, weil die zu pflegende Person vor Antragsbewilligung verstorben ist. In der stationären Hilfe zur Pflege beträgt diese Zahl 0.“

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

„Im Jahr 2023 sind 34 Personen vor der endgültigen Entscheidung ihres Antrages auf ambulante Hilfe zur Pflege verstorben.“

Bezirksamt Neukölln:

„Es werden keine statistischen Daten erhoben.“

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

„Es ist keine Zulieferung erfolgt.“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege konnten acht Anträge nicht bewilligt werden, weil die zu pflegende Person vor Antragsbewilligung verstorben ist.“

Bezirksamt Lichtenberg:

„Für das Jahr 2023 werden im ambulanten Bereich 29 Fälle und für den stationären Bereich 22 Fälle ausgewiesen.“

Bezirksamt Reinickendorf:

„Hierüber liegen dem Amt für Soziales Reinickendorf keine Daten vor.

Für die ambulante Hilfe zur Pflege liegen nur wenige Einzelfälle jährlich vor.“

3. Wie viele Anträge auf Hilfe zur Pflege für ambulante, teil-stationäre und stationäre Pflege gibt es pro Jahr (nach Bezirk) und wie viele Anträge werden abgelehnt? (Bitte jeweils aufgeschlüsselt für die letzten fünf Jahre)?

Zu 3.:

Es erfolgt keine berlinweite statistische Erfassung der Anträge und der Ablehnungen. Eine Auswertung aus dem System zur Zahlbarmachung kann nicht erfolgen, da hier nur Bewilligungen abgebildet werden.

Soweit nachfolgend Angabe zu Bezirken gesondert ausgewiesen werden, beruhen diese auf bezirksinternen Erhebungen.

Bezirksamt Mitte:

„Im Bezirk Mitte werden sowohl im Bereich der stationären als auch der ambulanten Hilfe zur Pflege jeweils nur Neuantragsstatistiken geführt, die zwar vage Aussagen zu bearbeiteten Neuanträgen, jedoch nicht zu Weiterbewilligungsanträgen und weiteren Veränderungen wie bspw. „Höherstufungen“ zulassen. Die folgenden Angaben bilden daher nicht die Gesamtantragssituation ab.

Daten stehen nur für die Jahre 2021 bis 2023 zur Verfügung.

Jahr 2021	Neuanträge gesamt	Ablehnungen	Ablehnungs- Quote
Stat. Hilfe zur Pflege	568	68	12 %
Amb. Hilfe zur Pflege	282	87	31 %

Jahr 2022	Neuanträge gesamt	Ablehnungen	Ablehnungs- Quote
Stat. Hilfe zur Pflege	580	63	11 %
Amb. Hilfe zur Pflege	343	116	34 %

Jahr 2023	Neuanträge gesamt	Ablehnungen	Ablehnungs- Quote
Stat. Hilfe zur Pflege	629	83	13 %
Amb. Hilfe zur Pflege	530	176	33 %“

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Jährlich ca. 185 Anträge auf aHzP und ca. 257 Anträge auf sHzP.

Eine statistische Erfassung von Ablehnungen erfolgt nicht.“

Bezirksamt Spandau:

„ambulante und teilstationäre Pflege / Jahr	beantragt	abgelehnt
2020	247	79
2021	233	62
2022	302	86
2023	369	121

Stationäre Pflege / Jahr	beantragt	abgelehnt
2020	526	216
2021	543	201
2022	561	190
2023	582	104

Weitere Angaben aus den Vorjahren sind nicht möglich.“

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

„	Ambulante Hilfe zur Pflege		Teilstationäre Hilfe zur Pflege		Stationäre Hilfe zur Pflege	
	Antrags-stellungen (<i>Neuanträge</i>)	Abgelehnte Anträge	Antrags-stellungen	Abgelehnte Anträge	Antrags-stellungen	Abgelehnte Anträge
2019	132 Anträge	Es wird keine Statistik über abgelehnte Anträge geführt, daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.	Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. 1 Antrag	Es wird keine Statistik über abgelehnte Anträge geführt, daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.	Für die Jahre 2019 bis 2022 kann keine Aussage getroffen werden.	Für die Jahre 2019 bis 2022 kann keine Aussage getroffen werden.
2020	159 Anträge					
2021	178 Anträge					
2022	281 Anträge					
2023	303 Anträge	kann hierzu keine Aussage getroffen werden.	1 Antrag	kann hierzu keine Aussage getroffen werden.	ca. 500 Anträge <i>Diese Daten beruhen auf einer internen Statistik und Hochrechnung.</i>	ca. 40 Anträge <i>Diese Daten beruhen auf einer internen Statistik und Hochrechnung.</i>

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

„Aufgrund fehlender Datenbanken und anderweitiger statistischer Erfassungen kann nur eine nicht valide Angabe für das Jahr 2023 erfolgen:

In der ambulanten Pflege (incl. teilstationäre Pflege) wurden 439 Neuanträge gestellt und davon wurden bisher 36 Fälle abgelehnt. Das Antragsvolumen in der vollstationären Hilfe zur Pflege betrug 742 und davon wurden bisher 74 Fälle abgelehnt.“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Die nachgefragten Zahlen zur Antragstellung können nur für das Jahr 2023 nachgewiesen werden. Regelhaft erfolgt über das Leistungsprogramm nur die Erfassung von Zahlfällen. In 2023 wurden 217 Anträge auf ambulante und 309 Anträge auf stationäre Hilfe zur Pflege gestellt.

Abgelehnt wurden in der ambulanten Hilfe zur Pflege 65 und in der stationären Hilfe zur Pflege 60 Anträge.“

Bezirksamt Lichtenberg:

„Statistische (händische) Erhebungen für den Bereich der Hilfe zur Pflege werden hierzu erst seit 2023 geführt, für Vorjahre können keine Angaben gemacht werden.

Für die ambulante/teilstationäre Pflege wurden im Bezirk Lichtenberg im Jahr 2023 insgesamt 399 Antragseingänge registriert. In 239 Fällen konnte eine Bewilligung erfolgen.

Für den stationären Bereich wurden im Jahr 2023 insgesamt 432 Antragseingänge im Bezirk Lichtenberg registriert. In davon 258 Fällen konnte eine Bewilligung erfolgen.“

Bezirksamt Reinickendorf:

„	2019	2020	2021	2022	2023
Stationäre Hilfe zur Pflege	598	694	668	635	722
Ablehnungen	93	113	89	72	41
Teilstationäre und ambulante Hilfe zur Pflege	210	271	257	279	307
Ablehnungen	54	47	33	33	23
Bisher nicht beschiedene Anträge“	./.	./.	./.	124	466

4. Wie hoch ist die durchschnittliche beantragte Summe bei der Hilfe zur Pflege für ambulante, teil-stationäre und stationäre Pflege? (Bitte um jeweilige Nennung nach aufgeschlüsselt nach Bezirk und für die jeweils letzten fünf Jahre)?

Zu 4.:

Leistungen der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII werden in bedarfsabhängiger Höhe unter Berücksichtigung von einzusetzendem Einkommen und Vermögen bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen überwiegend als Sachleistung bewilligt.

Es erfolgt in keinem Bezirk eine Datenerhebung im Sinne der Fragestellung.

5. Wie hoch ist die durchschnittlich bewilligte Summe bei der Hilfe zur Pflege für ambulante, teil-stationäre und stationäre Pflege? (Bitte um jeweilige Nennung aufgeschlüsselt nach Bezirk und für die jeweils letzten fünf Jahre)?

Zu 5.:

Für eine vergleichbare Darstellung werden nachfolgend Auswertungen aus dem Sozial-Informationen-System (SIS, <https://www.sozial-informations-system.de>) zu Leistungen gemäß dem 7. Kapitel SGB XII dargestellt.

Eine amtliche Statistik zu bewilligten Durchschnittssummen liegt nicht vor.

Empfänger/innen von Leistungen gemäß 7. Kapitel SGB XII in Berlin am 31.12 in den Jahren 2018 bis 2022 nach Ort der Leistungserbringung

Ort d. Leistungserbringung/Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Empfänger/innen insgesamt	19.987	19.864	18.662	18.078	15.994
außerhalb von Einrichtungen	8.802	8.566	8.179	7.698	7.353
in Einrichtungen	11.357	11.465	10.575	10.463	8.715
Ausgaben in Euro insgesamt	306.110.159	312.751.985	365.309.019	381.040.867	326.236.837
außerhalb von Einrichtungen	168.038.824	168.779.668	206.825.653	210.933.163	219.203.126
in Einrichtungen	138.071.335	143.972.317	158.483.366	170.107.704	107.033.711

Empfänger/innen: Stand 31.12. d.J.; Ausgaben: kumuliertes Berichtsjahr

(Datenquelle: SenASGIVA Berlin - PROSOZ / SenFin Berlin - ProFiskal / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenASGIVA - III D 3 -)

Empfänger/innen von Leistungen gemäß 7. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Berlin am 31.12 in den Jahren 2018 bis 2022 nach Bezirken

Bezirk/Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Mitte	855	895	832	763	660
Friedrichshain-Kreuzberg	606	562	479	443	419
Pankow	758	731	692	657	593
Charlottenburg-Wilmersdorf	1074	1046	927	931	885
Spandau	695	705	584	542	550
Steglitz-Zehlendorf	558	539	478	471	500
Tempelhof-Schöneberg	873	848	803	787	673
Neukölln	943	900	852	766	672
Treptow-Köpenick	483	470	449	397	402
Marzahn-Hellersdorf	789	699	594	534	545
Lichtenberg	748	759	671	610	637
Reinickendorf	411	394	379	346	353

(Datenquelle: SenASGIVA Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenASGIVA - III D 3 -)

Empfänger/innen von Leistungen gemäß 7. Kapitel SGB XII in Einrichtungen in Berlin am 31.12 in den Jahren 2018 bis 2022 nach Bezirken

Bezirke/Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Mitte	1.064	1.050	1.005	1.001	870
Friedrichshain-Kreuzberg	679	708	677	651	601
Pankow	1019	1065	1128	1132	788
Charlottenburg-Wilmersdorf	979	965	981	997	828
Spandau	910	916	904	841	700
Steglitz-Zehlendorf	747	757	712	703	580
Tempelhof-Schöneberg	926	939	890	811	697
Neukölln	977	959	885	859	797
Treptow-Köpenick	710	740	753	769	656
Marzahn-Hellersdorf	794	773	785	833	679
Lichtenberg	1703	1725	972	1023	839
Reinickendorf	841	847	882	843	680

(Datenquelle: SenASGIVA Berlin - PROSOZ / AFS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenASGIVA - III D 3 -)

6. Wie viele Vollzeitäquivalente hat die jeweilige Verwaltung im Bezirk für die Bearbeitung der Anträge? Wie viele davon sind besetzt, wie viele offen, wann werden diese besetzt? (Bitte um Benennung der jeweiligen Bezirke)?

Zu 6.:

Bezirksamt Mitte:

„Insgesamt sind 28 Vollzeitäquivalente (VZÄ) vorhanden, aufgeteilt in die Arbeitsgruppen ambulante sowie vollstationäre Hilfe zur Pflege. Eine genaue Aufteilung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Aufgrund von Teilzeit usw. sind nicht alle Stellen vollumfänglich besetzt.

	Ambulante Hilfe zur Pflege	Vollstationäre Hilfe zur Pflege
Besetzte Stellen	18	10
davon besetzte VZÄ	13,79	8,80
Freie Stellen	0	0
Gesamt-Stellen	18	10“

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Insgesamt zwölf VZÄ, davon sind zwei VZÄs nicht besetzt und aktuell in Ausschreibung.“

Bezirksamt Pankow:

„Es stehen 19 Stellen für die Sachbearbeitung zzgl. zweier Stellen für die Gruppenleitung laut Stellenplan 2024/25 zur Verfügung.

Davon sind 15,6 VZÄ Sachbearbeitung und 1,0 VZÄ Gruppenleitung besetzt.

Eine weitere Sachbearbeitung kann zum 01.04.2024 besetzt werden. Die Gruppenleitung muss erneut ausgeschrieben werden.“

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf stehen insgesamt 32,5 VZÄ für den Bereich Hilfe zur Pflege zur Verfügung.

Die 32,5 VZÄ beinhalten 2,0 Gruppenleiterstellen und 3,0 Sachgebietsleitungsstellen. Insgesamt sind 25,685 VZÄ besetzt. 1,0 Stellen sind derzeit nicht besetzt. Diese Stelle befindet sich im laufenden Stellenbesetzungsverfahren. Ein/e Bewerbende/r konnte erfolgreich ausgewählt werden. Die Stellenbesetzung steht bevor (Stand 29.02.2024. 3,0 Stellen sind nicht finanziert).“

Bezirksamt Spandau:

„Dem Fachbereich Pflege im Amt für Soziales Spandau stehen 22 VZÄ-Stellen (inkl. Pflegebedarfsfeststellung, Qualitätssicherung und Leitungskräften) zur Verfügung. Alle Stellen sind besetzt.“

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

„Es stehen in Steglitz-Zehlendorf 16,1 VZÄ zur Antragsbearbeitung zur Verfügung, davon sind aktuell 14,073 besetzt und 2,027 unbesetzt.“

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

„Der Fachbereich Hilfe zur Pflege verfügt in der ambulanten Hilfe zur Pflege über 11 Vollzeitäquivalente und davon sind aktuell 3,5 unbesetzt. Die vollstationäre Hilfe zur Pflege hat 12 Vollzeitäquivalente, davon sind 4 unbesetzt.

Wann mit einer Besetzung der unbesetzten Stellen zu rechnen ist, ist abhängig von der Anzahl der Bewerbenden und derer, die tatsächlich ankommen. Stellenausschreibungen werden regelmäßig vorgenommen.“

Bezirksamt Neukölln:

„In der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfe zur Pflege sind insgesamt 24 Stellen für die Sachbearbeitung und zwei Gruppenleitungsstellen vorgesehen. Davon sind derzeit zwei Stellen in der Sachbearbeitung unbesetzt, die im Mai 2024 mit dann ausgebildeten Verwaltungsfachangestellten besetzt werden sollen.“

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

„Es ist keine Zulieferung erfolgt.“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

„Zum Stichtag 01.03.24 ergibt sich folgendes Bild:

Es gibt 22,0 unbefristete Stellen, davon sind 19,0 besetzt.

Es sind 17,77 Vollzeitäquivalente IST (aufgrund AZ-Verkürzungen) bei 3,0 unbesetzten Stellen. Die Besetzung der drei offenen Stellen wird im ersten Halbjahr 2024 erwartet. Eine Stelle ist bis zum 31.12.2024 befristet.“

Bezirksamt Lichtenberg:

„Für die Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege stehen in Lichtenberg aktuell insgesamt 15,1 Vollzeitäquivalente (gem. KLR-Buchungen) zur Verfügung. Alle Stellen in der Arbeitsgruppe HzP sind derzeit besetzt.“

Bezirksamt Reinickendorf:

„Im Amt für Soziales in Reinickendorf sind zum Stichtag 31.01.2024 für die Bearbeitung der Anträge auf Hilfe zur Pflege insgesamt 15 VZÄ (incl. Teamleitung) vorgesehen. Davon ist eine VZÄ aktuell nicht besetzt, eine Besetzung soll innerhalb von vier Monaten erfolgen.“

7. Können die Anträge digital eingereicht werden? Wenn nein: Welche Pläne hat der Senat eine digitale Antragstellung zu ermöglichen?

Zu 7.:

Hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen für Digitalisierungsvorhaben liegen die gesamtstädtischen Prozesserhebungen sowie deren Optimierung gemäß des E-Governmentgesetzes von Berlin (EGovG Bln) für alle Geschäftsprozesse in der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege bereits finalisiert vor. Eine Abschlussdokumentation ist erstellt. Die Vorstufe für eine geplante Digitalisierung in der Hilfe zur Pflege (aHzP) liegt damit vor.

Eine Implementierung der elektronischen Bearbeitungsschritte, wie z.B. eine digitalisierte Antragsstellung und -bearbeitung war im Projekt Sozialhilfeportal (ProSHP) für 2024 geplant.

Das Sozialhilfeportal ist ein Projekt der SenASGIVA und zielt darauf ab, alle Bearbeitungsprozesse der Berliner Sozialämter ergänzend zu bestehenden IT-Fachverfahren elektronisch zu unterstützen und weitestgehend medienbruchfreie Bearbeitungsprozesse vom Antragseingang bis zur Bescheiderteilung zu ermöglichen. Aktuell befindet sich das Projekt Sozialhilfeportal im Prozess einer technologischen Neuausrichtung.

Die SenASGIVA strebt weiterhin eine schrittweise Erleichterung für die Sozialämter von Berlin sowie den antragsstellenden Menschen mit einem Hilfe- und Pflegebedarf an und ermöglicht die Antragsstellung über den IKT Basisdienst Digitaler Antrag (BDA) noch in 2024. Vor der Freischaltung müssen alle zwölf Datenschutzbeauftragten der Berliner Bezirke ihre Zustimmung erteilen. Einzelne Zustimmungen hierzu liegen schon vor.

Ziel ist es, zeitnah eine Entlastung und Unterstützung für die tägliche Arbeit in den Sozialämtern von Berlin zu schaffen.

8. Welche Herausforderungen gibt es aus Sicht der Senatsverwaltung in den Bezirken bei der Beantragung von Leistungen für die Hilfe zur Pflege und wo braucht es auch mehr Unterstützung?

12. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um anspruchsberechtigte Menschen für die Hilfe zur Pflege beim gesamten Antragsprozedere und darüber hinaus zu unterstützen?

Zu 8. und 12.:

Der Bedarf an Leistungen der Hilfe zur Pflege wird entsprechend anhand des notwendigen Pflegebedarfs unter Berücksichtigung des einzusetzenden Einkommen- und Vermögens festgestellt und beschieden.

Einige Sozialämter berichten, dass es einen Rückstand bei der Bearbeitung von Anliegen der Antragsstellenden gäbe. Dies sei auch auf den nach wie vor bestehenden Zustrom von Menschen aus der Ukraine sowie der aktuell wachsenden Menge von Anspruchsberechtigten zurückzuführen.

Darüber hinaus können aus verschiedenen Gründen Antragsverfahren komplex sein, z. B. weil notwendige Unterlagen (noch) nicht eingereicht wurden, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse unübersichtlich sind, Pflegegutachten oder Stellungnahmen noch nicht vorliegen oder eine rechtliche Betreuung eingesetzt werden soll.

Über den Basisdienst Digitaler Antrag soll zukünftig für die ambulante Hilfe zur Pflege die nutzerfreundliche Online-Beantragung ermöglicht werden. Der Antrag könnte damit durch eine hilfesuchende Person oder zugehörige Dritte in digitaler Form übermittelt werden. Grundsätzlich werden von der digitalen Antragsbearbeitung weitergehende positive Entwicklungen, insbesondere durch standardisierte Antragsformulare sowie eine „medien- und systembrucharme“ Bearbeitung sowohl für Antragstellende als auch für Verwaltungsmitarbeitende erwartet.

Neben der Realisierung technischer Lösungen unterstützen die Bezirke und der Senat die Pflegebedürftigen mit unterschiedlichen direkten und indirekten Maßnahmen:

- Die Bezirke beraten die Pflegebedürftigen bei unterschiedlichen Fragestellungen. Dies umfasst u.a. sozialpädagogische und/oder pflegefachliche Beratung als auch eine seniorenspezifische sowie allgemeine Sozialberatung. Die bezirkliche Beratung umfasst dabei auch das Antragsverfahrens sowie die Begleitung und Qualitätssicherung bei laufenden Leistungsfällen. Dies kann je nach Bedarf auch aufsuchend erfolgen. Daneben findet eine Kooperation mit den bezirklichen Pflegestützpunkten und weiteren im Bezirk vorhandenen Unterstützungsstrukturen statt.
- Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung hat für die Bezirke das Rundschreiben Pflege Nr. 01/2019 über Leistungen der ambulanten HzP nach den §§ 61 SGB XI herausgegeben. Es trägt zu einer berlinweiten Angleichung, Optimierung und rechtssicheren Ausgestaltung der Verfahrensabläufe bei. Erarbeitet wurde es unter

Mitwirkung von bezirklichen Fachvertretungen. Es wird kontinuierlich entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Änderungen und Fortentwicklungen auch durch die Rechtsprechung angepasst.

- In Fällen, in denen eine besondere Eilbedürftigkeit der Hilfeleistung und Bescheiderteilung erkennbar erforderlich sind, ist es möglich im jeweils zuständigen Bezirkssamt eine für diese Fallkonstellationen benannte Kontaktperson zu erreichen. In diesen Fällen kann eine sehr kurzfristige Fallprüfung durchgeführt und bei Vorliegen der in diesem Rahmen erforderlichen Voraussetzungen die Hilfeleistung und Kostenerstattung sichergestellt werden.

Auch die Berliner Pflegestützpunkte informieren und beraten zu allen Fragen rund um Pflege in Berlin. Auf Wunsch wird auch bei der Hilfeplanerstellung unterstützt und bei Bedarf notwendige Unterstützungsangebote vermittelt und koordiniert. Dabei wird auch bei der Finanzierungsklärung und Antragsstellung geholfen. Die Unterstützung ist unabhängig, verbraucherorientiert und kostenfrei.

9. Inwiefern lassen sich im Zusammenhang mit den Anträgen zur Hilfe zur Pflege Rückschlüsse zum Phänomen der „Pflegearmut“ ziehen, jeweils aus Sicht der Bezirke bzw. aus Sicht des Senats? Und was unternimmt der Senat, damit kein Mensch aufgrund von Pflegebedürftigkeit - eigener oder von Angehörigen - verarmt?

Zu 9.:

Die eingegangenen Rückmeldungen der Bezirke fallen unterschiedlich aus. Etwa die Hälfte der Bezirke führt aus, dass sich aus der Anzahl der Anträge zur Hilfe zur Pflege keine Rückschlüsse zum Phänomen der „Pflegearmut“ ableiten ließen bzw. keine Aussagen getroffen werden könnten. Der Bezirk Pankow führt aus, dass bei HzP-Empfängerinnen und Empfängern in jedem Falle von vorliegender Pflegearmut gesprochen werden könnte.

Weiterhin ist ein Rückgang der Antragszahlen seit 2014 zu verzeichnen, zuletzt sind jedoch wieder Anstiege der Anträge zu beobachten.

Aus Sicht der Senatsverwaltung Wissenschaft, Gesundheit und Pflege ist die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege (HzP) ein geeigneter Indikator für pflegebedingte Armut, weil sie anzeigt wie viele Pflegebedürftige die notwendigen Pflegekosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Anzahl der gestellten HzP-Anträge hingegen ist weniger geeignet, da darin auch Anträge enthalten sind, die im Zuge der Prüfung mangels sozialhilferechtlicher Bedürftigkeit abzulehnen sind.

Um pflegebedingte Armut zu verringern, setzt sich das Land Berlin für weitere Verbesserungen der bundesrechtlichen Regelungen zugunsten der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen ein. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang eine stärkere Dynamisierung des Pflegegeldes und der Leistungsbeträge, welche die Preisentwicklung der letzten Jahre

berücksichtigt sowie eine Herausnahme der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufgesetz aus der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen, um die Eigenanteile der Pflegebedürftigen zu verringern. Weiterhin setzt sich das Land Berlin gemeinsam mit den anderen Bundesländern für Steuerzuschüsse des Bundes in die Soziale Pflegeversicherung ein. Damit könnten Spielräume für Leistungsverbesserungen geschaffen und Eigenanteile der Pflegebedürftigen begrenzt werden.

10. Welche Erkenntnisse hat der Senat dazu, in welchem Umfang pflegende Angehörige berufliche Abstriche im Sinne von z.B. Stundenreduktion machen müssen, um mehr Pflegearbeit bei ihren Angehörigen zu übernehmen, um Kosten zu sparen oder weil die Antragstellung zur Hilfe zur Pflege zu lange dauert? Wie unterstützt der Senat pflegende Angehörige dabei, dass eben das nicht passiert?

Zu 10.:

Dem Senat liegen keine Angaben dazu vor, wie viele Menschen im Land Berlin ihre berufliche Tätigkeit aufgrund der Pflegetätigkeit reduzieren oder aufgeben.

Das Zuwendungsprojekt KOBRA (gefördert durch SenASGIVA) berät und unterstützt Personen mit Pflegeverantwortung zur Vereinbarung von Beruf und Pflege oder Ausbildung und Pflege. Neben telefonischer Beratung und Beratung vor Ort steht zusätzlich das ortsunabhängige Portal www.pflegezeit-berlin.de zur Verfügung, das berlinweit an pflegende Angehörige, Personen mit Personalverantwortung und Fachleute adressiert ist. Die Beratung und Unterstützung ist kostenfrei. Das Leistungsspektrum umfasst u.a.:

- Beratung zu gesetzlichen Regelungen zur (Familien-)Pflegezeit
- Beratung zu individuell relevanten gesetzlichen Regelungen
- Beratung zu individuellen betrieblichen Rechten und Möglichkeiten Pflege und Berufstätigkeit zu vereinbaren
- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Gesprächen mit dem Betrieb der anfragenden Person
- Unterstützung bei dem Wiedereinstieg in einen Beruf nach einer Pflegetätigkeit

11. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, zu geringerer Inanspruchnahme von professioneller Pflege zur Kostenreduzierung bzw. während der Antragstellung zur Hilfe zur Pflege? Und welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu akuter pflegerischer Zustandsverschlechterung aufgrund eben dieses Phänomens?

Zu 11.:

Es wird statistisch nicht erfasst, in welchem Umfang und aus welchen Gründen Anträge auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht gestellt werden.

Die Zeit von der Antragsstellung bis zur Gewährung (Bewilligung) darf keinen Einfluss auf die vom ambulanten Pflegedienst durchzuführenden erforderlichen Leistungen haben.

Nach § 1 des Rahmenvertrages zur ambulanten pflegerischen Versorgung sind Inhalt der

Pflegeleistungen die im Einzelfall erforderlichen und im Pflegevertrag vereinbarten Tätigkeiten. Gleichzeitig ist in § 120 SGB XI zum Pflegevertrag festgelegt, dass der Pflegedienst gegenüber dem Pflegebedürftigen die Verpflichtung hat, diesen nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit zu versorgen. Eine Nichterbringung von erforderlichen Leistungen, die zudem zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen, fallen damit in den Verantwortungsbereich des Pflegedienstes.

Der Sozialhilfeträger steht ab Bekanntwerden des Bedarfes in der Pflicht, für die erforderlichen Sachleistungen die damit verbundenen Kosten zu übernehmen, soweit der Antragsstellende diese nicht selbst finanzieren kann. Dabei orientiert sich der Sozialhilfeträger am gleichen Pflegebedürftigkeitsbegriff wie auch das SGB XI, so dass aus beiden Systemen heraus die zu erbringende Leistung deckungsgleich und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden kann (§ 4 Abs. 3 SGB XI). Eine geringere Leistungsanspruchnahme ist daher nicht angezeigt.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (Behandlungspflege bzw. häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V) sind vorrangige Leistungen, die unabhängig von der Leistungsgewährung durch den Sozialhilfeträger erfolgen und parallel zur ambulanten Pflege nach SGB XI erbracht werden.

Berlin, den 14. März 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege